

Synopse zur Geschäftsordnung GV Bovenau

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>§ 1 Inhalt der Geschäftsordnung</p> <p>Die Geschäftsordnung regelt im Wesentlichen Angelegenheiten, die nicht Inhalt der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau sind.</p>		
	<p>I. Erste Sitzung nach der Neuwahl</p> <p>§ 1 Erstes Zusammentreten (Konstituierung) (§ 34 GO)</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der oder dem bisherigen Vorsitzenden spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 GKWG am 30. Tag nach der Wahl, einberufen.</p> <p>(2) Die oder der bisherige Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Anwesenheit, die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und übergibt zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden den Vorsitz an das älteste Mitglied der Gemeindevertretung. Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 37 GO).</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>(3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist für die Dauer ihrer oder seiner Wahlzeit gleichzeitig Bürgermeisterin oder Bürgermeister, die stellvertretenden Vorsitzenden sind gleichzeitig stellvertretende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister.</p> <p>(4) Dem ältesten Mitglied obliegt es, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten zu ernennen und die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie oder ihn zu vereidigen und in ihr oder sein Amt einzuführen.</p> <p>(5) Die neu gewählte Bürgermeisterin oder der neu gewählte Bürgermeister hat ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunde auszuhändigen.</p>	
	<p>II. Bürgermeister/in und Fraktionen</p> <p>§ 2</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>Bürgermeister/in (§§ 33, 37, 52 a GO)</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Sie oder er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihr oder ihm obliegt die Verhandlungsleitung.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird, wenn sie oder er verhindert ist, durch ihre oder seine 1. Stellvertreterin oder 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, durch seine 2. Stellvertreterin oder 2. Stellvertreter vertreten.</p>	
<p>§ 2 Fraktionen</p> <p>Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter und der Mitglieder sind dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Veränderungen.</p>	<p>§ 3 Fraktionen (§ 32a GO)</p> <p>(1) Fraktionen werden durch eine ausdrückliche Erklärung der einzelnen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gebildet. Die Erklärungen über den Zusammenschluss einer Fraktion müssen zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung gegenüber dem ältesten Mitglied, das die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet, schriftlich abgegeben werden. Die Erklärung muss die Namen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die die Fraktion bilden, den Namen der Fraktion, den Namen der oder des</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>Fraktionsvorsitzenden beinhalten und von allen Fraktionsmitgliedern unterzeichnet sein.</p> <p>(2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.</p> <p>(3) Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Gemeindevertretung angehören, können an Fraktionssitzungen teilnehmen.</p>	
	<p>III. Einberufung und Teilnahme</p> <p>§ 4 Tagesordnung (§§ 33, 34 Abs. 3 und 4 GO)</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. Ggfs. ist der Hinweis aufzunehmen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Einzelbeschluss auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Ordnungen und Tarife beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den „nicht öffentlichen“ Teil einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.</p> <p>(3) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.</p> <p>(4) Der Presse ist von allen Einladungen ohne Anlagen eine Kopie zu übersenden. Im Übrigen ist die Einladung unverzüglich im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal im Internet bekannt zu geben. Zusätzlich soll die Einladung in den Aushangkästen der Amtsverwaltung ausgehängt werden. Dabei gelten die Fristen für amtliche Bekanntmachungen nach der Hauptsatzung nicht.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.</p> <p>(6) Die Gemeindevertretung kann vor der Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.</p> <p>(7) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.</p>	
	§ 5	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>Teilnahme</p> <p>Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.</p>	
<p>§ 4 Sitzordnung</p> <p>Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin entscheidet im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden über die Sitzordnung.</p>	<p>§ 6 Sitzordnung</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden über die Sitzordnung.</p>	
	<p>IV. Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 35 GO)</p> <p>(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit kann in den Sitzungen der Gemeindevertretung unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall ausgeschlossen werden. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Gemeindevertretung.</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Protokollführerin oder der Protokollführer 2. die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes 3. die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher oder/und die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte 4. die übrigen Vertreter der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher oder die Leitende Verwaltungsbeamtin oder den Leitenden Verwaltungsbeamten aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist. <p>(3) Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.</p>	
<p>§ 9 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der</p>	<p>V. Plebiszitäre Elemente</p> <p>Einwohnerfragestunde, Anhörung, Unterrichtung, Anregungen und Beschwerden, Konsultative Einwohnerbefragung</p> <p>§ 8 Einwohnerfragestunde (§ 16 c GO)</p> <p>(1) In jeder Sitzung der Gemeindevertretung</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>Gemeinde Bovenau, die oder der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann in der Einwohnerfragestunde mündliche Fragen und Anregungen zu Gemeindeangelegenheiten an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister richten.</p> <p>(2) Die Fragen und Anregungen müssen kurz und sachlich sein, sie dürfen sich nur auf Gegenstände von öffentlichem Interesse beziehen. Für das Vorbringen einer Frage oder Anregung stehen in der Regel maximal 3 Minuten zur Verfügung. Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, bis zu 2 Zusatzfragen zu stellen. Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung stehen.</p> <p>(3) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum soll insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(4) Die Anregungen werden zu Protokoll genommen, eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die weitere Behandlung der Angelegenheit.</p> <p>(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht, einer Fragestellerin oder einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind.</p> <p>(7) Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit der</p>	<p>findet vor der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung um weitere 30 Minuten verlängert werden.</p> <p>(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, hat jede Fragestellerin und jeder Fragesteller nochmals die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen. Nicht zulässig sind Anregungen und Vorschläge zu Angelegenheiten, die Tagesordnungspunkte der Sitzung betreffen, bei deren Behandlung und Entscheidung die Fragestellerin oder der Fragesteller nach § 22 GO ausgeschlossen werden müsste, wenn sie oder er Mitglied der Gemeindevertretung wäre. Zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>Frage die Gemeindevertretung durch Beschluss.</p> <p>(8) Fragen, die nicht beantwortet werden können, sind schriftlich oder spätestens in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.</p>	<p>werden, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung.</p> <p>(3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.</p> <p>(4) Die Fragen sind grundsätzlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten und werden von ihr oder ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder der Gemeindevertretung gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse ergänzt werden. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antwort zu.</p> <p>(5) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie oder er kann einem Fragesteller das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung.</p> <p>(6) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.	
	<p>§ 9 Unterrichtung der Gemeindevertretung (§ 27 Abs. 2 GO)</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ vorzunehmen.</p> <p>(3) Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses vorgenommen werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist.</p> <p>(4) Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die durch Einzelbeschluss in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nicht öffentlichen Teil einer Sitzung der Gemeindevertretung vorzunehmen.</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>§ 10 Anhörung (§ 16 c Abs. 2 GO)</p> <p>(1) Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.</p> <p>(2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>(3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.</p>	
	<p>§ 11 Unterrichtung der Einwohner (§ 16 a GO)</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>(1) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 16 a GO kann auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung erfolgen.</p> <p>(2) Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Soweit ein Ausschuss die abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung auch durch die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse erfolgen.</p> <p>(3) Die in § 47 f GO vorgesehene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen findet je nach Einzelfall in besonderer Weise statt, evtl. in einer Jugendeinwohnerversammlung, diese kann mit einer Einwohnerversammlung verbunden werden oder in einer anderen geeigneten Weise stattfinden.</p>	
	<p>§ 12 Anregungen und Beschwerden (§ 16 e GO)</p> <p>(1) Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.</p> <p>(2) Die Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.</p>	
	<p>§ 13 Konsultative Einwohnerbefragung</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>(§ 16 c Abs. 3 GO)</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16 c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Ortsteile oder andere Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohnerin oder Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.</p> <p>(2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird. Die Bekanntmachung soll außerdem einen Hinweis auf § 16 c Abs. 3 Satz 4 GO enthalten.</p> <p>(3) Jede betroffene Einwohnerin und jeder betroffene Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.</p> <p>(4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.</p>	
<p>§ 7 Anträge</p> <p>(1) Anträge können nur in Angelegenheiten gestellt werden, für die die Gemeindevertretung zuständig ist.</p> <p>(2) Es können nur Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, die mindestens 2 Wochen vor der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugeleitet worden sind. Anträge, die später eingehen, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt.</p> <p>(3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen sind berechtigt, dringende Anträge der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich bis unmittelbar vor Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung zu überreichen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.</p>	<p>VI. Beratung und Beschlussfassung</p> <p>§ 14 Anträge</p> <p>(1) Anträge der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der Fraktionen und der Ausschüsse sind bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen und von dieser oder diesem auf die Tagesordnung der auf den Eingang des Antrages folgenden Gemeindevertretersitzung zu setzen. Dies gilt nur dann, wenn sie so rechtzeitig eingegangen sind, dass die Ladung unter Einhaltung der Ladungsfrist noch nicht erfolgt ist. Wer nach § 32 in Verbindung mit § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.</p> <p>(2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich einen Deckungsvorschlag enthalten.</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>(4) Bis zur Abstimmung kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Anträge zurücknehmen.</p> <p>(5) Anträge, über die nach der Gemeindeordnung nur abgestimmt werden darf, wenn sie auf der veröffentlichten Tagesordnung gestanden haben, dürfen nicht durch einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(6) Ein Tagesordnungspunkt kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung von der Tagesordnung abgesetzt werden.</p> <p>(7) Über Anträge ist sofort abzustimmen. Ein Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs-, dieser einem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.</p> <p>(8) Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller kann bei dem selben Punkt der Tagesordnung noch einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussantrag stellen.</p> <p>(9) Nach 22:00 Uhr werden grundsätzlich keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen; der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt, danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächst folgenden Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	<p>(3) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion kann die Gemeindevertretung einen Beschluss aufheben oder einen nicht angenommenen Antrag wieder aufgreifen. Die Gemeindevertretung darf sich frühestens in der nächsten Sitzung mit diesem Antrag befassen. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden sechs Monate nicht wiederholt werden, es sei denn, dass sich nach Auffassung der Gemeindevertretung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung bzw. das Wiederaufgreifen von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgeschlagen wird.</p> <p>(4) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16 f Abs. 2 GO sind unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht zu dieser Sitzung zu laden.</p> <p>(5) Nach 22.00 Uhr werden grundsätzlich keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	<p>Nunmehr § 19 Abs. 4</p>

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>(10) Anträge, die nicht schriftlich begründet sind, müssen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in der Gemeindevertretung mündlich begründet werden.</p> <p>(11) Der Antrag, einen früheren Beschluss der Gemeindevertretung aufzuheben oder abzuändern, bedarf der Unterstützung von mindestens 1/3 der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion.</p> <p>(12) Über Tagesordnungspunkte, die vertagt worden sind, muss in der nächsten Sitzung beraten und abgestimmt werden.</p> <p>(13) Im Allgemeinen sind Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung stehen, zuvor in den ständigen Ausschüssen zu beraten. Das gilt nicht für Anträge, die von Gemeindevertretern gestellt worden sind.</p> <p>(14) Die Öffentlichkeit kann in den Sitzungen der Gemeindevertretung unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 und 2 GO im Einzelfall ausgeschlossen werden.</p>	<p>(6) Über Gegenstände, die vertagt worden sind, muss in der nächsten Sitzung beraten und abgestimmt werden.</p>	<p>Nunmehr § 20 Abs. 2</p>
<p>§ 6 Sitzungsablauf</p> <p>Die Verhandlung soll wie folgt abgewickelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Sitzung, Festsetzung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit 	<p>§ 15 Sitzungsablauf</p> <p>Die Verhandlung soll wie folgt abgewickelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der 	<p>Anpassung an die in der Amtsverwaltung bestehende Praxis</p>

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>2. 2. Verlesung von Dringlichkeitsanträgen und Beschlussfassung über die Aufnahme in die Tagesordnung</p> <p>3. Feststellung der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister</p> <p>5. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung der Gemeindevertretung</p> <p>6. Allgemeiner Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie der Vorsitzenden der Ausschüsse</p> <p>4. Einwohnerfragestunde</p> <p>7. Abwicklung der Punkte der Tagesordnung in der festgestellten Reihenfolge, in der Regel wie folgt:</p> <p>a) Beratungspunkte b) Anfragen der Gemeindevertreterinnen und –vertreter</p>	<p>Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit</p> <p>2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 Abs. 2 GO</p> <p>3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung</p> <p>4. Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p> <p>5. Einwohnerfragestunde</p> <p>6. Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte in der festgestellten Reihenfolge, in der Regel wie folgt:</p> <p>a) Beratungspunkte b) Bericht der Amtsverwaltung c) Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter</p> <p>7. Ggf. Durchführung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung, in der Regel wie folgt:</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
8. Schließen der Sitzung	a) Beratungspunkte b) Bericht der Amtsverwaltung c) Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter 8. Ggf. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse 9. Schließen der Sitzung	
§ 5 Vorlagen (1) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter erhält spätestens 3 Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten. Zu den Vorlagen gehören in der Regel eine Darstellung des Sachverhaltes, die Beschlussvorschläge der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Ausschüsse, die Entwürfe von Satzungen, Ordnungen und Verträgen sowie Begründungen, Untersuchungen und Stellungnahmen, die für die Beratung unentbehrlich sind.	§ 16 Vorlagen (1) Verwaltungsvorlagen, die zur Beratung notwendig sind, sind der Einladung, soweit möglich, beizufügen. Zu den Vorlagen gehören in der Regel eine kurze Darstellung des Sachverhalts, der finanziellen Auswirkungen, Beschlussvorschläge mit Begründung, Deckungsvorschläge bei zusätzlichen Ausgaben, Entwürfe von Satzungen, Ordnungen und Verträgen sowie Untersuchungen und Stellungnahmen, die für die Beratung notwendig sind. Beschlüsse können nur zu Vorlagen gefasst werden, wenn sie mit der Einladung oder nachträglich versandt oder als Tischvorlagen zugelassen worden sind. (2) Verwaltungsvorlagen für voraussichtlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnde Tagesordnungspunkte sind mit dem Vermerk: „Vertraulich – es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor“ zu kennzeichnen und mit einer rechtlichen Bewertung zu den Ausschlussstatbeständen zu	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden bei Tagesordnungspunkten, die auf Antrag einer Fraktion oder von einzelnen Gemeindevertreterinnen und –vertretern auf die Tagesordnung gesetzt und noch nicht in einem Ausschuss beraten worden sind.</p> <p>(3) Die örtlichen Pressevertreter erhalten zu jeder öffentlichen Sitzung eine Einladung mit der Tagesordnung. Unterlagen dazu können ihnen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ausgehändigt werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden spätestens 1 Woche vor der geplanten Sitzung der Gemeindevertretung durch die Verwaltung über die vorgesehene Tagesordnung unterrichtet.</p>	<p>versehen.</p> <p>(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei den Tagesordnungspunkten, die auf Antrag einer Fraktion oder von einzelnen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern auf die Tagesordnung gesetzt und noch nicht in einem Ausschuss beraten worden sind.</p>	<p>Nunmehr geregelt in § 4 Abs. 4</p> <p>Zu streichen wg. Einfügung Ladungsfrist in § 4 Abs. 3</p>
<p>§ 8 Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter</p> <p>(1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter haben das Recht, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Die Anfragen müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein.</p> <p>(2) Die Anfragen müssen innerhalb von 3 Wochen beantwortet werden.</p>		

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
(3) Unaufschiebbare Angelegenheiten können mündlich vorgetragen werden.		
	<p>§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Das Wort zur Geschäftsordnung ist nach Wortmeldung und Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ unverzüglich zu erteilen, dadurch soll aber keine Rednerin oder kein Redner unterbrochen werden.</p> <p>(2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen und keine Entscheidung in der Sache anstreben.</p> <p>(3) Anträge zur Geschäftsordnung sollen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen. Insbesondere sind folgende Geschäftsordnungsanträge möglich:</p> <p>a) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 38 Abs. 1 GO)</p> <p>b) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 35 Abs. 2 GO)</p> <p>c) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Beratungspunkte in der Tagesordnung (§ 4 Abs. 7)</p> <p>d) Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung (§ 4 Abs. 7)</p> <p>e) Antrag auf Verweisung zur (erneuten)</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>Beratung in einem Ausschuss</p> <p>f) Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung (§ 19 Abs. 3)</p> <p>g) Antrag auf Schluss der Beratung (§ 19 Abs. 3)</p> <p>h) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (§ 19 Abs. 1)</p> <p>i) Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 21 Abs. 4).</p>	
<p>§ 12 Worterteilung</p> <p>(1) Reden darf nur, wer von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister das Wort erhalten hat.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn es der Beratung dienlich ist.</p> <p>(3) Zu einer Angelegenheit, über die beschlossen worden ist, darf das Wort nicht mehr erteilt werden.</p> <p>(4) Bei einer Aussprache über Beschlussvorschläge der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Ausschüsse soll zunächst nach Vortrag des Bürgermeisters, einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Fraktion das Wort erteilt werden.</p> <p>(5) Bei der Aussprache über Anträge, die von</p>	<p>§ 18 Worterteilung</p> <p>(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabengebietes handelt. Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher und der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Für die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher gilt dies nur, soweit sie oder er in dieser Funktion an der Sitzung teilnimmt.</p>	<p>Übernahme der Fassung aus der Muster-Geschäftsordnung des SHGT</p>

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>Gemeindevertretern oder Fraktionen eingebracht worden sind, sollen nach der Begründung zunächst je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Fraktionen das Wort erhalten.</p> <p>(6) Durch Beschluss kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Redezeit begrenzt werden. Die Begrenzung darf nicht auf weniger als 5 Minuten festgelegt werden. Sie darf erst beantragt werden, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion zur Sache gesprochen hat.</p> <p>(7) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen, eine Sprecherin oder ein Sprecher darf dadurch nicht unterbrochen werden. Die Sprechzeit beträgt höchstens 5 Minuten. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur wegen der Fragestellung erteilt werden.</p> <p>(8) Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe zurückweisen. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.</p>	<p>(2) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf dadurch keine Rednerin oder kein Redner unterbrochen werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.</p> <p>(3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Rednerin oder den Redner erfolgt sind, abwehren.</p> <p>(4) Die Redezeit beträgt jeweils höchstens fünf Minuten.</p>	
<p>§ 10 Stellungnahme der Zuhörerinnen und Zuhörer zu Beratungsgegenständen</p>		<p>Hierbei handelt es sich, obwohl so nicht bezeichnet, um eine zu jedem Tagesordnungspunkt durchgeführte Einwohnerfragestunde im Sinne von § 16 c GO.</p>

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>(1) Ist ein Tagesordnungspunkt aufgerufen, so berät zunächst die Gemeindevertretung. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, unterbricht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Beratung und gibt den Einwohnerinnen und Einwohnern ab Vollendung des 14. Lebensjahres Gelegenheit, Fragen zu stellen und Stellung zu beziehen. Danach tritt die Gemeindevertretung in die abschließende Beratung ein.</p> <p>(2) Fragen und Stellungnahmen dürfen sich nur auf die Angelegenheit dieses Tagesordnungspunktes beziehen und keine persönlichen Angriffe enthalten. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.</p> <p>(3) Fragen und Stellungnahmen sind nicht zulässig zu Tagesordnungspunkten, die sich mit Wahlen oder anderen personellen Entscheidungen befassen.</p> <p>(4) Die Fragen können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sofort beantwortet werden. Auf die Stellungnahmen kann erst während der Fortsetzung der Beratung eingegangen werden.</p>		<p>Diese muss aber nach der Kommentierung zu § 16 c GO von den Beratungen mit dem Ziel der Willensbildung der Gemeindevertretung getrennt werden, da ansonsten das repräsentative Prinzip der Willensbildung verletzt würde.</p>
<p>§ 11 Unterbrechung</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie oder er sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.</p>	<p>§ 19 Unterbrechung und Vertagung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie oder er unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>dauern.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen, - die Beratung oder Entscheidung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder - die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung abschließen. <p>(3) Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung müssen mindestens von zwei weiteren Gemeindevertreterinnen oder -vertretern unterstützt werden. Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertretern Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. Jede Gemeindevertreterin oder jeder Gemeindevertreter kann zu den Anträgen Stellung nehmen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Alsdann ist über entsprechende Anträge sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, ist damit die Beratung abgeschlossen; über die beratende Angelegenheit ist sodann zu beschließen.</p> <p>(4) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussantrag stellen.</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>§ 20 Einzelberatung</p> <p>(1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister erteilt diese oder dieser der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses das Wort für den Sachvortrag und die Beschlussempfehlung des Ausschusses, soweit diese Angelegenheit in dem Fachausschuss beraten worden ist, ansonsten hält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Sachvortrag. Bei Anträgen wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort erteilt. Ist der Antrag durch eine Fraktion gestellt worden, erhält die oder der Fraktionsvorsitzende das Wort. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Satzungen usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.</p> <p>(2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen.</p> <p>(3) Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen 	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>geboten erscheint,</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt werden würde, oder - im Ausschuss gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zulässt, dass in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird. 	
<p>§ 13 Abstimmung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet. Sie/er lässt dann abstimmen.</p> <p>(2) Über einen Antrag, die Beratung zu beenden, darf erst abgestimmt werden, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion zur Sache sprechen konnte. Anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung muss ebenfalls die Gelegenheit hierzu gegeben worden sein.</p> <p>(3) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Zahl derjenigen fest, die dem Beschlussvorschlag zustimmen, ihn ablehnen und sich der Stimme enthalten.</p>	<p>§ 21 Ablauf der Abstimmung (§ 39 GO)</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet. Sie oder er lässt dann abstimmen.</p> <p>(2) Über einen Antrag, die Beratung zu schließen, darf erst abgestimmt werden, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion zur Sache sprechen konnte. Mitgliedern der Gemeindevertretung muss ebenfalls die Gelegenheit hierzu gegeben worden sein.</p> <p>(3) Über jeden Antrag wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Antrag zustimmen, - den Antrag ablehnen oder 	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>(4) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, muss die Abstimmung wiederholt werden.</p> <p>(5) Namentlich ist abzustimmen, wenn eine Fraktion oder mindestens 1/3 der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dieses vor der Abstimmung beantragt. Dabei wird in alphabetischer Reihenfolge abgestimmt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmt zuletzt ab.</p> <p>(6) Über Änderungsanträge ist einzeln abzustimmen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der am weitesten von dem eingebrachten Beschlussvorschlag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.</p>	<p>- sich der Stimme enthalten.</p> <p>Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.</p> <p>(4) Namentlich ist abzustimmen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, eine Fraktion oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Dabei wird in alphabetischer Reihenfolge abgestimmt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmt zuletzt ab.</p> <p>(5) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist abschließend über die Vorlage insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sie durch die Einzelabstimmung erlangt hat (Schlussabstimmung).</p> <p>(6) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die oder der Vorsitzende.</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>(7) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.</p>	<p>Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen verursacht. Ist ein Antrag durch Beschluss angenommen worden, braucht über Alternativenanträge zur gleichen Sache nicht nochmals entschieden werden.</p> <p>(7) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.</p>	
<p>§ 14 Wahlen</p> <p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehört mindestens 1 Mitglied jeder Fraktion an.</p> <p>(2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.</p>	<p>§ 22 Wahlen (§ 40 GO)</p> <p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens 3 Personen, wobei möglichst alle in der Gemeindevertretung vorhandenen Fraktionen berücksichtigt werden sollen. In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein.</p> <p>(2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten. Die Stimmzettel sind geheim zu kennzeichnen.</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz und mit dem selben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.</p>	<p>(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die zu wählende Bewerberin oder der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung gestelltes Schreibgerät und eine Wahlkabine mit Wahlurne zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung oder Gestaltung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Eine fehlende Kennzeichnung gilt bei Wahlen nach § 39 Abs. 1 GO als Enthaltung.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.</p>	
<p>§ 15 Ordnung in der Sitzung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Sprecherin oder einen Sprecher „zur Sache rufen“, wenn sie oder er abschweift oder sich wiederholt.</p> <p>(2) Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen, ruft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Nennung des Namens „zur Ordnung“.</p> <p>(3) Ist eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter während der Beratung eines Punktes der Tagesordnung dreimal zur Sache oder</p>	<p>VII. Ordnung in den Sitzungen (§ 42 GO)</p> <p>§ 23 Ordnungsruf und Sitzungsausschluss</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter, die oder der die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sie oder ihn von der Sitzung ausschließen. Hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er das betroffene Mitglied der Gemeindevertretung in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>zur Ordnung gerufen worden, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ihr oder ihm das Wort zu entziehen. Nach dem 2. Ruf zur Sache oder zur Ordnung ist auf die Folgen hinzuweisen.</p> <p>(4) Einer Gemeindevertreterin oder einem Gemeindevertreter, der oder dem das Wort entzogen worden ist, darf es in der selben Sitzung zu der selben Sache nicht wieder erteilt werden.</p> <p>(5) Verhalten sich die Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter so, dass die Geschäfte nicht weiter geführt werden können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Sitzung auf die Dauer von bis zu 15 Minuten unterbrechen. Ist der ordnungsgemäße Verlauf der Sitzung danach weiterhin nicht gewährleistet, so ist die Sitzung zu vertagen.</p> <p>(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zuhörerinnen und Zuhörer des Sitzungsraumes verweisen, wenn sie die Ordnung verletzen. Das gilt insbesondere, wenn Zuhörerinnen oder Zuhörer trotz Verwarnung Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben oder während der Sitzung Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter aufsuchen.</p> <p>(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Zuhörraum bei störender Unruhe räumen lassen. Pressevertreterinnen und Pressevertreter dürfen im Sitzungsraum bleiben, es sei den, sie haben selbst die Ordnung gestört.</p>	<p>Ordnungsruf ausschließen.</p> <p>(2) Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter hat bei Ausschluss den Sitzungssaal zu verlassen.</p> <p>(3) Ein Einspruch der betroffenen Gemeindevertreterin oder des betroffenen Gemeindevertreters ist als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu behandeln. Die Gemeindevertretung beschließt dann ohne Beratung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Mißbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
(8) Während der Sitzung und Versammlung der gemeindlichen Gremien ist das Rauchen untersagt. Das gilt auch für die nicht in der GO aufgeführten Gremien. Auf Antrag ist alle 90 Minuten eine Raucherpause von 10 Minuten durchzuführen.		
<p>§ 16 Protokoll</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Der Einsatz eines Tonaufnahmegerätes ist nur mit einstimmiger Zustimmung zulässig.</p> <p>(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer unterstützt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach dessen Maßgabe.</p>	<p>VIII. Sitzungsniederschrift</p> <p>§ 24 Protokollführer/in</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch Mitarbeiter der Amtsverwaltung wahrgenommen wird. Der Einsatz eines Tonaufnahmegerätes ist nur mit einstimmiger Zustimmung zulässig.</p> <p>(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie oder er unterstützt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in der Sitzungsleitung.</p>	
<p>(§ 16)</p> <p>(3) Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt. Verlangen Gemeindevertreterinnen, Gemeindevertreter oder Fraktionen einzelne Punkte besonders im Protokoll aufzunehmen, ist dem</p>	<p>§ 25 Inhalt der Sitzungsniederschrift (Protokoll) (§ 41 GO)</p> <p>(1) Das Protokoll wird als „Ergebnisprotokoll“ geführt. Das Protokoll muss enthalten:</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>Verlangen stattzugeben.</p> <p>(4) Das Protokoll muss enthalten:</p> <p>a. Den Ort und den Tag der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes</p> <p>b. Die Feststellung, ob ordnungsgemäß geladen worden ist</p> <p>c. Die Namen der oder des Vorsitzenden und der übrigen anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter</p> <p>d. Die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter</p> <p>e. Den Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der weiteren von der Verwaltung teilnehmenden Personen</p> <p>f. Die Namen sonstiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p> <p>g. Die zeitweilige Abwesenheit von Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern</p> <p>h. Die Tagesordnung</p>	<p>1. den Ort und den Tag der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes;</p> <p>2. die Feststellung, ob ordnungsgemäß geladen worden ist;</p> <p>3. die Namen der oder des Vorsitzenden und der übrigen anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter;</p> <p>4. die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter;</p> <p>5. die Namen der nach § 22 GO ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung;</p> <p>6. die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der weiteren Bediensteten der Verwaltung, die an der Sitzung teilnehmen;</p> <p>7. die Namen sonstiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer;</p> <p>8. die zeitweilige Abwesenheit von Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern;</p> <p>9. die Tagesordnung;</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>i. Den Wortlaut oder den Inhalt von Änderungsanträgen</p> <p>j. Die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen mit Angabe der Stimmenverhältnisse</p> <p>k. Alle für den Inhalt und Verlauf der Sitzung wichtigen Punkte</p> <p>(5) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.</p> <p>(6) Bedurfte der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies besonders hervorzuheben. Bei namentlicher Abstimmung ist zu vermerken, wie jede Gemeindevertreterin bzw. jeder Gemeindevertreter abgestimmt hat.</p> <p>(7) Das Protokoll wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet und ist allen</p>	<p>10. den Wortlaut oder den Inhalt von Anträgen;</p> <p>11. die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen mit Angabe der Stimmenverhältnisse;</p> <p>12. den wesentlichen Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen;</p> <p>13. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit;</p> <p>14. alle für den Inhalt und Verlauf der Sitzung wichtigen Punkte.</p> <p>(2) Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung, ob Äußerungen nach Abs. 1 Ziffer 12 in die Niederschrift aufzunehmen sind.</p> <p>(3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.</p> <p>(4) Bedurfte der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies besonders hervorzuheben. Bei namentlicher Abstimmung ist zu vermerken, wie jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter abgestimmt hat.</p> <p>(5) Das Protokoll wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet und ist allen</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten.</p> <p>(8) Anträge, das Protokoll zu ändern, sind an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.</p> <p>(9) Die Einsichtnahme in die Protokolle über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten. Während der Sitzung der Gemeindevertretung kann das Protokoll für den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung im Sitzungsraum öffentlich ausgelegt werden.</p>	<p>Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern innerhalb von 30 Tagen, spätestens vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, zuzuleiten.</p> <p>(6) Wenn innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der Amtsverwaltung eingegangen sind, gilt die Niederschrift als genehmigt.</p>	
<p>§ 17 Ausschüsse</p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse der Gemeindevertretung. Dies gilt auch für die Einwohnerfragestunde mit der Maßgabe, dass sich die Fragen und Anregungen auf den Inhalt der Tagesordnung beziehen müssen.</p> <p>(2) Ergänzend wird festgelegt:</p>	<p>IX. Ausschüsse</p> <p>§ 26 Ausschüsse (§ 45 GO)</p> <p>Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die von der Gemeindevertretung zu wählenden Ausschüsse:</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind zu jeder Sitzung einzuladen.</p> <p>2. Den Ausschussvorsitzenden wird empfohlen, sachkundige und betroffene Einwohnerinnen und Einwohner zur Ausschusssitzung einzuladen und anzuhören. Soweit Kosten entstehen, ist dies mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister abzustimmen.</p> <p>3. Der Ausschuss kann sachkundige Beschäftigte der Verwaltung zu den Beratungen hinzuziehen.</p> <p>4. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Ausschussmitgliedern und Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern innerhalb von 30 Tagen zuzuleiten.</p> <p>5. Ausschussmitglieder können verlangen, dass ihre Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p>	<p>a) Die Ausschüsse werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden einberufen. Sie oder er setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest.</p> <p>b) Soweit auch stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied seine Vertretung.</p> <p>c) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird die Ausschusssitzung durch das älteste Ausschussmitglied geleitet.</p> <p>d) Anträge sollen über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der oder dem Ausschussvorsitzenden eingereicht und von dieser oder diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden.</p> <p>e) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.</p> <p>f) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 46 Abs. 8 GO auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.</p> <p>g) Einwohnerfragestunden werden in den</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>Ausschüssen zu Beginn der Sitzung durchgeführt. Näheres regelt § 8 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>h) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind auch den Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes zu übermitteln.</p>	
<p>§ 3 Offenlegung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Bürgerinnen und Bürger, die nach § 46 Abs. 2 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, teilen dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb von 2 Wochen nach ihren Eintritt in die Gemeindevertretung oder den Ausschuss schriftlich mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.</p>	<p>X. Mitteilungspflichten</p> <p>§ 27 Offenlegung des Berufes (§ 32 Abs. 4 GO)</p> <p>(1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>(2) Die Angaben werden alphabetisch geordnet und von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin durch Aushang in den nach der Hauptsatzung bestimmten amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht. Dies gilt auch für Veränderungen. Die Belange des Datenschutzes sind zu beachten.</p>	<p>eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten. Im Laufe der Legislaturperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Gemeindevertretung hervorgerufen worden ist.</p> <hr/> <p>(2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied der Gemeindevertretung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(3) Für nachrückende Mitglieder der Gemeindevertretung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Veränderungen während der Wahlzeit.</p>	
	<p>§ 28 Ausschließungsgründe (§§ 31 Abs. 3, 22 Abs. 4 GO)</p> <p>Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GO vor Beginn</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>der Sitzung der Gemeindevertretung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese Ausschließungsgründe zutreffen könnten, mit. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung hierüber abschließend. Das Mitglied der Gemeindevertretung, das diese Mitteilung vollzogen hat, hat während der Beratung und Entscheidung darüber, ob Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder.</p>	
	<p>XI. Schlussvorschriften</p> <p>§ 29 Abweichungen von der Geschäftsordnung</p> <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.</p>	
<p>§ 18 Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet, wie die Geschäftsordnung auszulegen ist. In den Ausschusssitzungen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.</p> <p>(2) Widerspricht 1/3 der anwesenden Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter bzw. in einer Ausschusssitzung 1/3 der anwesenden</p>	<p>§ 30 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall</p> <p>Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>Ausschussmitglieder der Auslegung, so entscheidet die Gemeindevertretung, in der Ausschusssitzung der Ausschuss.</p> <p>(3) Gemeindevertretung und die Ausschüsse können im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht.</p>		
	<p>§ 31 Grundsatz zum Datenschutz</p> <p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.</p> <p>(2) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>	<p>Eingefügt aufgrund rechtlicher Empfehlungen des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)</p>

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>§ 32 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer</p>	<p>Eingefügt aufgrund rechtlicher Empfehlungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)</p>

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.</p> <p>(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</p>	
<p>§ 19 Änderung/Aufhebung</p> <p>Die Geschäftsordnung kann nur geändert oder aufgehoben werden, wenn ein Antrag dazu auf der veröffentlichten Tagesordnung der Gemeindevertretung steht.</p>	<p>§ 33 Änderung und Aufhebung</p> <p>Die Geschäftsordnung kann nur geändert oder aufgehoben werden, wenn ein Antrag dazu auf der veröffentlichten Tagesordnung der Gemeindevertretung steht.</p>	
	<p>§ 34 Arbeitsunterlagen</p>	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse vom 08.12.2003	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	<p>Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter sowie jede Bürgerin und jeder Bürger, die oder der in einen Ausschuss gewählt wird, erhält alsbald nach Aufnahme der Tätigkeit einen Auszug aus dem Ortsrecht der Gemeinde (Hauptsatzung, Geschäftsordnung etc.) sowie eine aktuelle Textausgabe des Gemeindeverfassungsrechts für Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn sie von der Gemeindevertretung beschlossen worden ist. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.</p>	<p>§ 33 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 8. Dezember 2003 außer Kraft.</p>	